



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 13. März 2020

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Kostenvorschüsse in Rekursverfahren

Künftig werden zur Sicherung der Verfahrenskosten in Rekursen - wie bereits in Gerichtsverfahren - Kostenvorschüsse erhoben.

Auf den 1. Januar 2020 ist die neue Gebührenverordnung (GebV, GS 172.510) in Kraft getreten. Mit ihr wurde die Möglichkeit geschaffen, dass in Rekursverfahren Kostenvorschüsse erhoben werden können. Diese Praxis wird schon seit langem in Gerichtsverfahren angewandt. Sie hat sich dort gut bewährt, weshalb sie nun auch auf die Rekursverfahren ausgedehnt wird.

Bereits heute verhält es sich so, dass die Standeskommission die mit einem Rekursverfahren entstandenen Kosten nach Massgabe des Rekursausgangs verlegt: Im Falle eines Unterliegens werden die Kosten der Rekurrentin oder dem Rekurrenten belastet, bei einem Obsiegen gehen sie zu Lasten des Staats.

Neu werden diese Kosten in Rekursverfahren mit einem Kostenvorschuss gesichert. Die Kostenerhebung wird in der Regel nach dem Abschluss des Schriftenwechsels vorgenommen. Geht der Kostenvorschuss nicht innert Frist ein, schreibt die Standeskommission das Rekursverfahren als erledigt ab. Es bleibt dann bei der angefochtenen Verfügung. Wird der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt, wird er angerechnet, sofern der Partei im Rekursentscheid Kosten auferlegt werden. Ein allfälliger Überschuss wird rückerstattet, höhere Rekurskosten werden nachbelastet. Obsiegt die Partei, wird ihr der Kostenvorschuss zurückbezahlt. Mit dieser Neuerung können der Inkassoaufwand und das Verlustrisiko des Staats minimiert werden.

Ablösung der Leitung der Fachstelle Integration

Josef Tömböly, Niederteufen, löst die in Pension gehende Monika Geisser in der Leitung der Fachstelle Integration ab. Er wird die neue Stelle mit einem Pensum von 100% am 1. Mai 2020 antreten.

Pensenänderungen bei der Kantonspolizei

Andrea Brändle wird ab 1. Januar 2021 ihr Pensum als Polizistin auf 40% reduzieren. Einen Teil des wegfallenden Pensums übernimmt Daniela Veya-Abderhalden, Zivilangestellte bei der Kantonspolizei, die mit einem Pensum von 40% wieder ins Polizeikorps wechselt.

Andrea Brändle, Polizistin bei der Kantonspolizei, wird ihr Pensum als Polizistin auf den 1. Januar 2021 von 100% auf 40% reduzieren. Im Sinne eines teilweisen Ausgleichs der dadurch entstehenden Lücke hat die Standeskommission Daniela Veya-Abderhalden, ausgebildete Polizistin und seit 2010 Zivilangestellte bei der Kantonspolizei, auf den 1. Januar 2021 als Polizistin im Grad eines Korporals gewählt. Ihr Pensum wird 40% betragen. Über die Wiederbesetzung der mit dem Wechsel ins Polizeikorps freiwerdenden Stelle als Zivilangestellte bei der Kantonspolizei mit einem Pensum von 40% hat die Standeskommission noch nicht entschieden.

Wahl als Pflegehelferin

Daniela Angehrn-Menzi, Appenzell, wird als Pflegehelferin SRK im Altersheim Torfnest mit einem Pensum von 80% gewählt. Sie verfügt über langjährige Berufserfahrung in dieser Tätigkeit. Der Stellenantritt wird am 1. Juli 2020 erfolgen.

Kündigungen

Bruno Romano, Volketswil, hat seine Stelle als Chef der Verkehrs- und Einsatzpolizei bei der Kantonspolizei auf den 31. März 2020 gekündigt. Sodann hat Sanja Schreck-Čulić, Bühler, ihre Anstellung als Schulpsychologin im Erziehungsdepartement auf den 30. Juni 2020 gekündigt.

Ausschreibung einer Stelle für Information und Dokumentation

Die Standeskommission bewilligt der Ratskanzlei die Ausschreibung einer Stelle für eine Fachperson Information und Dokumentation mit einem Pensum von 80%.

Michaela Inauen, Leiterin der Kommunikationsstelle, möchte voraussichtlich auf den 1. Januar 2021 ihr Pensum auf 40% reduzieren. Dadurch wird für die Kommunikation ein Pensum von 40% frei. Für die der Kommunikationsstelle zugewiesenen Dossiers E-Government und Datenmanagement ist eine neue Lösung zu suchen.

Im geplanten Verwaltungsneubau an der Marktgasse wird eine zentrale Bibliothek für den inneren Landesteil platziert. Diese wird die Kantonsbibliothek und die heutige Volksbibliothek umfassen. Damit die neue Bibliothek als einheitliche Institution am neuen Ort einziehen kann, sind langfristige organisatorische Massnahmen nötig. Es ist daher geplant, dass Kantonsbibliothekar Lino Pinardi 2021 zusätzlich die operative Leitung der Volksbibliothek mit einem kleineren Teilpensum übernimmt. Wie viele Stellenprozente dafür eingesetzt werden, ist noch zu klären. In der Kantonsbibliothek ist er daher in diesem Umfang zu entlasten.

Sowohl für die freiwerdenden Aufgaben der Kommunikationsstelle als auch für die Entlastung in der Kantonsbibliothek ist Fachwissen im Bereich Information und Dokumentation gefordert. Es wird deshalb eine Fachperson mit einer Ausbildung in diesem Bereich gesucht. Das durch die Anstellung im Vergleich mit heute entstehende Mehrpensum soll im Hinblick auf geplante Pensionierungen im Bibliotheksbereich im kommenden Jahr kompensiert werden.

Anpassungen am Standeskommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug

Aufgrund geänderter Verhältnisse ist der Standeskommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug angepasst worden.

Heute kann Grüngut nicht mehr nur im Rahmen der Grünguttour abgegeben werden, sondern auch im Ökohof. Dieser Wechsel ist im Abfalltarif noch nicht abgebildet. In nächster Zeit läuft zudem der Vertrag des bisher für die Annahme von Speiseabfällen von Gewerbebetrieben genutzten Kühlraums bei der Notschlachtstelle beim alten Schlachthaus aus. Die Speiseabfälle

werden künftig von der Abwasserreinigungsanlage Appenzell angenommen und der Verwertung im Biogasreaktor zugeführt. Diese Änderungen haben die Ständeskommission bewogen, den Ständeskommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug (GS 814.101) anzupassen.

Neben den geschilderten Nachführungen wurde auch die Regelung über die Bereitstellung der Abfälle angepasst. Es ist nun klar geregelt, dass Abfälle frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden dürfen. Damit kann verhindert werden, dass die Abfallsäcke über Nacht von Tieren aufgerissen werden. Die Revision wurde überdies dazu genutzt, verschiedene redaktionelle und gesetzestechnische Anpassungen vorzunehmen.

Die Revision wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Stellungnahme zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung»

Der unterbreitete Vorschlag zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Stärkung des Stiftungsrechts überzeugt nur teilweise. Die Ständeskommission lehnt verschiedene Massnahmen ab.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat in Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» einen Vorentwurf zu einer Revision des Stiftungsrechts erarbeitet. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen gehören eine Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Stiftungsratsmitglieder, regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen sowie eine steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus einem Nachlass.

Die Ständeskommission kann die Vorlage nur teilweise unterstützen und beantragt die Streichung verschiedener vorgeschlagener Änderungen. Sie sieht insbesondere keinen Handlungsbedarf für eine Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organmitglieder bezüglich leichter Fahrlässigkeit. Die für die Erleichterung angeführte Begründung, ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit begünstige die bessere Rekrutierung einer ausreichenden Anzahl ehrenamtlich tätiger Personen, überzeugt nicht. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Kandidatur für eine ehrenamtliche Tätigkeit nur deshalb abgelehnt wird, weil im Schadensfall die Organhaftung auch für leichte Fahrlässigkeit besteht.

Die Ständeskommission lehnt zudem auch die Weiterleitung einer Vielzahl von Informationen über die steuerbefreiten juristischen Personen an das Bundesamt für Statistik ab, mit welcher die Erstellung eines Verzeichnisses der wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen ermöglicht werden soll. Diese Informationen gehen weit über die heute von den Kantonen erfassten und veröffentlichten Daten hinaus. Zum Teil haben die verlangten Informationen auch keinen direkten Zusammenhang mit der Steuerbefreiung und steuerlichen Abzügen von Spenden.

Im Weiteren verlangt die Ständeskommission auch die Streichung einer steuerlichen Privilegierung für Zuwendungen aus einem Nachlass und lehnt die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden ab. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verstossen nach Auffassung der Ständeskommission gegen das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch